

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 05.05.2022
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schumacher und
die Richterinnen am Oberlandesgericht Peters und Schuh-Offermanns
für R e c h t erkannt :

Auf die Berufung des Klägers wird unter Abänderung des Urteils der Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach vom 24.03.2021 (2 O 103/20) festgestellt, dass seine primären Leistungspflichten aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 27.10.2015 über 43.873,84 €, Darlehens-Nr. [REDACTED] zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 27.06.2019 erloschen sind.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 22 % und die Beklagte zu 78 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers.

Der Kläger schloss mit der beklagten Bank am 27.10.2015 einen Darlehensvertrag zur Finanzierung des Kaufpreises eines Gebrauchtfahrzeugs der Marke BMW. Der Nettodarlehensbetrag betrug 43.873,84 €. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichte Kopie des Vertrags (Anlage K1, GA 15 ff.) Bezug genommen. Des Weiteren meldete er sich zur Ratenschutzversicherung an und erklärte den Beitritt zur Santander Safe Versicherung (GA 22). Mit Schreiben vom 27.06.2019 (Anlage K3) widerrief der Kläger die auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen erster Instanz wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers, mit der er seinen erstinstanzlichen Klageantrag weiterverfolgt. Das Fahrzeug hat er am 04.04.2022 an das von der Beklagten benannte Autohaus Sieger herausgegeben.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils festzustellen, dass seine primären Leistungspflichten aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 27.10.2015 über 43.873,84 €, Darlehens-Nr. [REDACTED] zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 27.06.2019 erloschen sind.

Der Beklagte hat die Klageforderung mit Schriftsatz vom 05.05.2022 anerkannt.

Den im Wege der Hilfswiderklage angekündigten Antrag der Beklagten, den Kläger zu verurteilen, an sie das Fahrzeug BMW 325 d Touring mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] nebst Zulassungsbescheinigung Teil I und II, beide Kennzeichen und die Fahrzeugschlüssel herauszugeben, haben beide Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt. Die von der Beklagten im Wege der Stufenklage angekündigten Hilfswiderklageanträge zu 2. und 3. auf Zahlung, hilfsweise Feststellung der Zahlungspflicht in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis und Verkehrswert des Fahrzeugs bei Rückgabe, hat die Beklagte im Schriftsatz vom 05.05.2022 zurückgenommen.

Von einer weiteren Wiedergabe des Tatbestands wird nach § 313 b ZPO abgesehen.

II.

1.

Die Berufung des Klägers ist aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten begründet.

Einer weiteren Begründung bedarf es insoweit nach § 313b Abs. 1 ZPO nicht.

2.

a)

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 91 a ZPO, 269 Abs. 3 ZPO.

Die Kosten sind dabei unter Berücksichtigung der für die Hilfswiderklage angekündigten Anträge zu quoteln, wobei, da diese den Streitwert nicht erhöhen, ein fiktiver Streitwert zu berücksichtigen ist.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des Hilfswiderklageantrags zu 1. übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Rechtsstreits gem. § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führt dazu, dass die Kosten insoweit dem Kläger aufzuerlegen sind, weil dieser in der Hauptsache unterlegen gewesen wäre.

aa) Die Hilfswiderklage war als solche zulässig.

Die Erhebung der Widerklage in zweiter Instanz setzt eine zulässige Berufung oder Anschlussberufung des Beklagten voraus, weil sonst § 528 ZPO ihrer Verhandlung und Entscheidung entgegensteht (Musielak-Ball 19. Auflage 2022, § 533 Rn. 18, MünchKomm-Rimmenspacher, ZPO, 6. Auflage 2020, § 533, Rn. 37). Eine Anschlussberufung ist in dem Schriftsatz vom 18.10.2021 enthalten, in dem die Hilfswiderklage erhoben worden ist. Zwar hat die Beklagte nicht ausdrücklich Anschlussberufung erhoben. An die Anschließungserklärung sind aber keine strengen Anforderungen zu stellen; sie kann auch stillschweigend oder konkludent abgegeben werden oder den Umständen zu entnehmen sein. Dabei genügt z.B. die Stellung eines Antrages, der nur im Wege der Anschließung Erfolg haben kann (Musielak/Voit-Ball, a.a.O., § 524 Rn. 17). Das ist hier der Fall, weil die Widerklage eine Anschlussberufung voraussetzt. Die Anschließung setzt keine Beschwer voraus. Daher kann im Wege der Anschließung auch bloß die Klage erweitert oder eine Widerklage erhoben werden (Rimmenspacher in Münchener Kommentar, ZPO, 6. Auflage 2020, § 524 Rn 13).

Die Anschlussberufung ist auch nach § 524 Abs. 2 ZPO bis zum Ablauf der der Beklagten gesetzten Frist zur Berufungserwiderung eingelegt worden, da diese Frist bis zum 18.01.2021 gesetzt war.

Die Voraussetzungen nach § 533 ZPO waren hinsichtlich des Hilfswiderklageantrags zu 1. ebenfalls gegeben, weil es für den Fall der Wirksamkeit des Widerrufs sachdienlich ist, den Rechtsstreit insgesamt zu fördern und die in diesem Fall gegebene Herausgabepflicht festzustellen. Hierzu bedurfte es auch nicht des Vorbringens neuer Tatsachen, die der Senat nicht ohnehin nach § 529 ZPO der Entscheidung zugrunde zu legen hatte.

bb) Die Hilfswiderklage war mit dem Widerklageantrag zu 1. auch begründet, weil der Kläger, der den Anspruch durch Ankündigung des Antrags auf Abweisung der Hilfswiderklage verweigert hat, wegen des festgestellten wirksamen Widerrufs das Fahrzeug an die Beklagte herauszugeben hatte. Dadurch, dass der Kläger dieses Fahrzeug am 04.04.2022 an die Beklagte herausgegeben hat, ist der ursprünglich zulässige und begründete Anspruch der Beklagten unbegründet geworden.

cc) Soweit die Beklagte die Widerklage im Übrigen zurückgenommen hat, fallen ihr die Kosten zur Last.

b)

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 1 ZPO.

c)

Ein begründeter Anlass, die Revision zuzulassen, ist nicht gegeben (§ 543 ZPO).

3.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 48.873,84 € festgesetzt.

Schumacher
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Peters
Richterin
am Oberlandesgericht

Schuh-Offermanns
Richterin
am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Düsseldorf

